



## **SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD (KOSTENBEITRÄGEN) FÜR KINDER DES LANDKREISES BARNIM, DIE BETREUNGSLEISTUNGEN IM LAND BERLIN IN ANSPRUCH NEHMEN (KOSTENBEITRAGSORDNUNG BERLIN)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Grundlage für die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin bildet der Staatsvertrag in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und den darin enthaltenen Zuschuss zum Mittagessen an den Landkreis Barnim zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Geschwisterkinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.
- (3) Der Elternbeitrag und das darin enthaltene Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 2 Kostenbeitragspflichtige**

Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Der Kostenbeitrag wird analog zur Kostenlegung des Landes Berlin erhoben.
- (2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.

- (3) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (4) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  - einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.

- Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. (§ 3 Punkt 12)
- Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenleben Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Hier wird bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt, der Mindestunterhalt angerechnet.

- Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.

#### **§ 4 Einkommensnachweis**

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, nach Bescheiderteilung des Wunsch- und Wahlrechtes Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.

- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.
- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Kostenbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung. Die Mehrkosten des Landkreises Barnim aufgrund fehlender Mitwirkung kann auf den Kostenbeitrag der Beitragspflichtigen zugerechnet werden.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem, der getrennt lebenden, Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

## **§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in der jeweiligen Höhe auf den Beitragspflichtigen umgelegt.

- (3) Die Kostenübernahmeerklärung an das Land Berlin kann vom Landkreis Barnim fristlos zurückgenommen werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

## **§ 6 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr nach Erhalt der Kostenbeitragstabellen des Landes Berlin für Kita- und Hortplatzkosten angepasst.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) für Kinder bis zur Einschulung in Höhe von 23,00 Euro bzw. für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen in Höhe von 37,00 Euro, ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

## **§ 7 Einkommen**

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
  - Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
  - Pflegegeld
  - die Eigenheimzulage
  - Werbungskosten bzw. -pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid
- (2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

### **§ 8 Staffelung des Kostenbeitrages**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin ergibt sich der ermittelte Beitrag aus den Beitragstabellen gemäß der Anlage 1 bis 6.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß der Anlagen der Elternbeiträge pro betreutem Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Daniel Kurth**